



„Ich bin dann mal weg ...“

Liebe Leserinnen und Leser,

wie jede gute Zeitschrift wird die ErbR mit einem Editorial eingeleitet. Darunter versteht man gemeinhin ein persönlich gefärbtes Vorwort, das der Chefredakteur oder der Herausgeber formuliert und jeder Ausgabe voranstellt. Es gibt die Meinung des Verfassers zu einem bestimmten Thema wieder und steht im Zusammenhang mit dem Inhalt des Magazins oder seiner allgemeinen Ausrichtung. Die Vorworte der ErbR zeichnen sich dadurch aus, dass sie von wechselnden Autoren verfasst werden und immer wieder andere aktuelle erbrechtliche Fragen erörtern oder rechtspolitische Themen zur Diskussion stellen.

Nun lesen Sie schon wieder ein von mir geschriebenes Editorial und fragen sich, welchen Bezug zum Erbrecht die Überschrift wohl vermitteln will. Enthält sie etwa einen Vorschlag für die kryptische Einleitung einer Verfügung von Todes wegen? Oder soll sie Testierwillige dazu anhalten, sich vor Niederlegung ihres letzten Willens im Rahmen einer inneren Pilgerreise auf das Wesentliche zu besinnen? Oder will ich mich auf neue Wege begeben? Nein, ich möchte der ErbR nicht den Rücken zukehren. Und nein, dieses Editorial nimmt weder zu einer erbrechtlichen Sachfrage Stellung noch gibt es Anregungen für die Gestaltung letztwilliger Verfügungen. Es ist allerdings sehr persönlich gefärbt und einer Person gewidmet, die ich, ohne Anspruch auf vollständige Charakterisierung erheben zu wollen, so umschreiben möchte: Richter aus Berufung, Versicherungsrechtsexperte mit Vorliebe für die „Traumfrau“ Rechtschutzversicherung, Erbrechtler mit Interesse (auch) an adligen Nachfolgeregelungen. Im Gegensatz zu seiner vielzitierten Lieblingsromanfigur „Pu der Bär“ („Winnie-the-Pooh“) ist er ganz und gar nicht „von sehr geringem Verstand“. Vor fast vier Jahren, Ende 2015, hat er in der „Residenz des Rechts“ seinen Hut genommen und sich von seiner Senatsfamilie mit den eingangs zitierten Worten aus dem aktiven Dienst verabschiedet, ohne wirklich in den Ruhestand einzutreten.

Die von ihm mit dem ihm eigenen Humor als „sein Baby“ bezeichnete ErbR hat er mit zahlreichen Beiträgen bereichert, von denen ich nur eine kleine Auswahl nennen kann. Besonders am Herzen liegt ihm die „Signalwirkung: Umfassende Gestaltung des Bedürftigentestaments – selbst bei größeren Nachlässen“ (ErbR 2017, 403); er zeigt sich erleichtert über „Wohltuende Routine im Umgang mit dem Behindertentestament“ (ErbR 2017, 546). Auch im Übrigen ist ihm die sachgerechte Formulierung letztwilliger Verfügungen ein wichtiges Anliegen; so weist er mit der treffenden Umschreibung „James-Dean-Testamente“ (ErbR 2015, 466) auf die Risiken ohne fachliche Beratung errichteter gemein-

schaftlicher Testamente hin. Zu den notwendigen Beschränkungen der Macht des Testamentsvollstreckers hat er die berechnete Frage aufgeworfen: „*Der Regent und sein Vollstrecker: Regieren aus dem Grab – unbegrenzt?*“ (ErbR 2018, 178, 242). Seine ehemaligen Kollegen freuen sich über seine Anerkennung ihrer Entscheidungen, so etwa zu einseitig von Erblassern letztwillig verfügbaren Schiedsklauseln mit der Anmerkung „*Il y a des juges – à Karlsruhe aussi!*“ (ErbR 2017, 470).

Spätestens jetzt weiß jeder Leser der ErbR, wen ich meine: meinen verehrten Kollegen *Roland Wendt*. Bis zum Schluss des Jahres 2015 war er Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des für das Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Nach wie vor gehört er dem Beirat der ErbR an und ist immer noch im Erbrecht tätig und „unterwegs“. Viele von Ihnen werden ihn beim Deutschen Erbrechtstag oder bei anderen erbrechtlichen Tagungen persönlich kennen und schätzen gelernt haben. Anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres am 18.9.2019 habe ich mich gerne bereit erklärt, ihm zu Ehren dieses Editorial zu schreiben, zumal meine Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und zur ErbR von ihm vermittelt worden ist. Als er seinerzeit mit diesem Ansinnen an mich herantrat, blieb mir anders als jedem gewöhnlichen Erben keine Wahl zwischen Annahme und Ausschlagung. Schon angesichts unserer langjährigen Verbundenheit sehe ich natürlich auch keinen Grund für eine Anfechtung meiner Einwilligungserklärung.

Mit dem lebenswerten kleinen Bären verbindet Roland Wendt nicht nur die Liebe zu „la dolce vita“, die er in seiner knapp bemessenen Freizeit, so auch an seinem Ehrentag, vorzugsweise in „bella Italia“ genießt, sondern auch eine ungewöhnlich klare Weltsicht. Ebenso wie Pu seinen Nachbarn im Hundertsechzig-Morgen-Wald ein treuer Freund ist und seinen Topf Honig gerne mit jedem teilt, der ihn braucht, streckt Roland Wendt auch über den juristischen Bereich hinaus jederzeit bereitwillig seine helfende Hand aus. Mit Blick darauf möchte ich schließen: Eine ErbR ohne *Roland Wendt* ist „wie ein Topf, ohne einen einzigen Tropfen Honig darin“. Nicht nur ich, lieber *Roland*, hoffe, dass Du noch lange nicht weg sein wirst.

Bis gleich – Deine/Ihre

Marion Harsdorf-Gebhardt

Marion Harsdorf-Gebhardt
Richterin am Bundesgerichtshof